

Die Beamten aus Vaduz fragen bei Joseph Johann von Liechtenstein nach, wie sie mit den Gläubigern des verstorbenen oberen Tafernwirt aus Nendeln, Andreas Marxer, verfahren sollen. Postskriptum Schloss Vaduz, 1730 Dezember 2, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Post scriptum.

Auch gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc.¹

Werden wür abermahlen gemüssiget, von euer hochfürstlich durchlaucht wegen der obern tafern und wüthschafft zu Nendeln² einen gnädigsten entschluss unterthänigst auszubitten, gestalten wür von denen inn- und ausländischen creditoribus auf allen seithen her continuierlich überlassen, ja sogar verschrayt werden, samb wollten wür keine fürdersambe justiz administrieren, der wüth Andreas Marxer ist schon öffers unterthänigst berichter massen verdorben, immittelst auch gestorben, das weib aber ausm landt geloffen. Mithin das vermögen wegen grossem schuldenlast in obrigkeits handen verfallen, wür können dannoch ex defectu gratiosissimæ instructionis³ denen schuldtgläubigern keine wahre auskunfft und satisfaction⁴ geben, ohngeachtet sye mit brieff und sigl versicheret, jedoch schon über 6 jahr einigen zünß nit beziehen können.

Dahero auch erfolget, daß man mit hindansezung disohrtiger jurisdiction sowohl des landt- als andern ausländischen gerichtern sich bedienet. Wür können die Andreas marxerische gläubigere nicht mehr verdenkhen, wan nur hiesiges forum und euer hochfürstlich durchlaucht aigenes interesse [2] des abgängigen umbgeldts⁵ halber nicht merkhlichen nachtheil leiden müste, die wüthsbehausung und zugehörige güther gehen zugrundt, und werden gänzlich ausgesaugeret, und dardurch die creditores umb etlich 100 gulden in verlurst gestelt. Wür haben auf den, unterm 12. Novembris 1728, schon emanirten⁶ gnädigsten befelch eine untersuchung gethan, und durch aydtlich abgehörte kundtschafften ersehen, daß dise wüthsbehausung einen gefertigten tafernbrieff gehabt. Wie aber solcher verlohrengangen, wisse man nicht. Und haben hierüber euer hochfürstlich durchlaucht nebst beylegung extractus prothocolli den unterthänigsten bericht abgegeben, auch dem vor 1 ½ jahren hier gewesten herrn commissario und hoffrath von Schad alles ad oculum remonstrirt⁷, bißhero aber keine weithere gnädigste decision⁸ erhalten.

Wan das landtgericht, wie wür nit zweiffeln, in allen stukhen überzeüget und verfält würdet, so mag es doch in disem casu reussieren⁹, wan nicht in tempore¹⁰ vorgebogen, und durch eine frombliche auftheillung denen creditoribus satisfaction gegeben würdet, und weilen unß [3] dißfalls etwas ausmachen zu könne, die hand in so lang gebunden, biß hierüber euer hochfürstlich durchlaucht, daß nehmblichen dise von mannsgedenkhen her gewesene wüthschafft ein tafern haissen und verbleiben solle, gnädigste resolution einlanget, umb welche in bälde ob moræ periculum¹¹ unterthänigst wollen gebetten und zu fürdaurenden höchsten gnadens hulden unß in tieffester veneration¹² empfohlen habe, verharrende ut in litteris¹³.

Schloss Hohenliechtenstein¹⁴, den 2. Decembris 1730.

Euer hochfürstlich durchlaucht

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Nendeln, Gemeinde (FL).

³ „ex defectu gratiosissimæ instructionis“: aus Mangel an behilflichster Anweisung.

⁴ Genugtuung.

⁵ Ungeld: Verbrauchersteuer (eine Art Umsatzsteuer).

⁶ herrührenden.

⁷ „ad oculum remonstrirt“: vor Augen geführt (dargelegt).

⁸ Entscheidung.

⁹ „casu reussieren“: Fall Erfolg haben.

¹⁰ in den Fristen.

¹¹ „ob moræ periculum“: wegen Verzugsgefahr.

¹² Ergebnisheit.

¹³ „ut in litteris“: wie in den Beilagen (Urkunden).

¹⁴ Schloss Vaduz

Unterhängigst, treu, gehorsambste
Anton Bauer¹⁵, manu propria¹⁶
Joseph Mayer¹⁷, manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Vom verwalter und landschreiber des fürstenthum Liechtenstein, de dato 2. Decembris 1730.

Urgens umb fürstlich fürdersambste gnädigste resolution wegen der nach dem Andre Marxer hinderbliebenen obern taffern und wirtschafft zu Nendlen, darvon die wittib schulden halber sich ausser lands geflüchtet hatt.

¹⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

¹⁶ eigenhändig.

¹⁷ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.